

Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Wien, 03 05 1993

BK 89/1/93

Beiliegend 25 Ausfertigungen **Mit der Bitte um:**
unserer Stellungnahme zum Entwurf eines
Regionalradiogesetzes d. Bundeskanzleramtes
vom 23. März 1993; GZ 601.135/2-V/4/93

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

ohne Begleitschreiben an:

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF in Beantwortung des Schreibens vom

Zl. 22 -GE/19 p3

Datum: 3. Mai 1993

Verteilt 06. Mai 1993

Mit besten Empfehlungen
Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

D. Ozwenger + Alfred Hartleb

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 515 52/DW 280

BK 89/93

Wien, 03 05 1993

An die
Republik Österreich
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betr.: Entwurf eines Regionalradiogesetzes; Begutachtungsverfahren
- Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 23. März 1993,
GZ 601.135/2-V/4/93, erlaubt sich das Sekretariat der Österreichischen
Bischofskonferenz, namens der Österreichischen
Bischofskonferenz zum Entwurf eines Regionalradiogesetzes folgende
Stellungnahme abzugeben:

1. Allgemeines:

Die Österreichische Bischofskonferenz begrüßt grundsätzlich
den Entwurf eines Regionalradiogesetzes im Hinblick auf die
Erweiterung der Meinungsvielfalt und der Möglichkeit einer
besseren Information der österreichischen Bevölkerung.

Gleichzeitig anerkennt die Österreichische Bischofskonferenz
aber auch die wichtige Funktion des öffentlich-rechtlichen
Rundfunks im Rahmen seines Auftrages für objektive Berichter-
stattung.

Überdies muß sich die Österreichische Bischofskonferenz
dagegen aussprechen, daß offensichtlich durch ein Redaktionsver-
sehen die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften als
Programmveranstalter durch den Entwurf ausgeschlossen werden.
Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme zu § 9 des Entwurfes
verwiesen.

Weiters muß angemerkt werden, daß bei den Programmgrundsätzen,
aber auch bei dem Verbot der Unterbrecherwerbung auf die an-
erkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu wenig Rück-
sicht genommen wurde.

- 2 -

2. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes:

a) Zu § 4 Absatz 2:

Bei der Festlegung der Programmgrundsätze wird auf die Darstellung des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens im Verbreitungsgebiet abgestellt.

Die wichtige Dimension der Religion im Leben des Menschen und die wichtige Funktion der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in der Gesellschaft wurde dabei übersehen.

Es wird daher beantragt, § 4 Absatz 2 des Entwurfes um diese Dimensionen zu ergänzen und daher den ersten Satz wie folgt zu formulieren:

"Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, religiöse, kulturelle, kirchliche (religionsgesellschaftliche) und wirtschaftliche Leben im Verbreitungsgebiet darzustellen."

b) Zu § 7 Absatz 4:

In dieser Bestimmung wird das Unterbrecherwerbungsverbot auf Nachrichtensendungen, aktuelle Magazine und Kindersendungen beschränkt. Dies hätte zur Folge, daß religiöse Sendungen und Übertragungen von Gottesdiensten durch Werbung unterbrochen werden dürften. Dies widerspricht aber klar der Natur des Gottesdienstes und der religiösen Sendung, da Unterbrecherwerbung die Andacht des Hörers ganz wesentlich stören würde. Es wird daher beantragt, § 7, Absatz 4 wie folgt zu formulieren:

"Nachrichtensendungen, aktuelle Magazine (Nachrichtenmagazine), religiöse Sendungen, Gottesdienstübertragungen sowie Kindersendungen dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden."

c) Zu § 9 Ziffer 1 und Ziffer 6:

Wie schon in den allgemeinen Bemerkungen erwähnt, liegt bei der Formulierung von § 9 Ziffer 1 des Entwurfes ein Redaktionsversagen insoweit vor, als durch diese Bestimmung die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften als Programmveranstalter ausgeschlossen werden. Nach dem Wortlaut der Erläuterungen zu dieser Bestimmung sollen die Ausschlußgründe **staatliche** oder staatsnahe Institutionen treffen, damit der Rundfunk seine Aufgabe im staatlichen Gemeinwesen in Unab-

. /3

- 3 -

hängigkeit vom Staat erfüllen kann. Dieser Meinung schließt sich die Österreichische Bischofskonferenz an.

Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und ihre Einrichtungen, soweit sie für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit genießen, juristische Personen des öffentlichen Rechtes sind (vgl. u.a. Artikel II des Konkordates vom 5.6.1933, BGBI. II Nummer 2/1934, § 1 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16.7.1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBI. Nummer 182/1961).

Da aber die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und ihre Einrichtungen öffentlich-rechtliche Stellung haben und die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechtes genießen, sind sie den juristischen Personen des öffentlichen Rechtes zuzuzählen. **Sie gehören aber keineswegs zu den staatlichen oder staatsnahen Institutionen**, welche die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf nennen. Dies geht schon aus Artikel 15 Staatsgrundgesetz 1867 hervor, welcher anordnet, daß die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ihre inneren Angelegenheiten selbständig ordnen. Sie als Programmveranstalter auszuschließen, ist aus diesen Gründen nicht nur rechtstechnisch verfehlt, sondern auch verfassungsrechtlich bedenklich. Gehört doch anerkannterweise die Verkündigung der Lehre zu den ureigensten inneren Angelegenheiten der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften. Auf welche Art und Weise die Lehre verkündet wird und welche technischen Mittel dazu verwendet werden, ist innerhalb der allgemeinen Staatsgesetze den Kirchen verfassungsrechtlich freigestellt. Wenn seitens des Bundesgesetzgebers regionaler Hörfunk zugelassen wird, so muß es den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften freigestellt bleiben, sich um die Zulassung als Programmveranstalter zu bewerben, wobei sie selbstverständlich, falls sie als Programmveranstalter zugelassen werden, den Bestimmungen des Regionalradiogesetzes auch im Hinblick auf die Programmgrundsätze unterworfen sind.

- 4 -

Es wird daher dringend beantragt, in § 9 klarzustellen, daß gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften nicht als Programmveranstalter ausgeschlossen sind.

Mit dieser Klarstellung wäre das Redaktionsversehen behoben.

d) Zu § 13 Absatz 4 (und Absatz 1):

In der Rundfunkbehörde sind zwar die politischen Parteien, die Bundesländer, die Gemeinden, die Bundesarbeitskammer und die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vertreten, nicht jedoch die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften.

Es wird daher vorgeschlagen, die Rundfunkbehörde um zwei Mitglieder zu erweitern, wobei die Bundesregierung für eines der weiteren Mitglieder an den Vorschlag der mitgliedsstärksten Kirche oder Religionsgesellschaft gebunden ist, für ein weiteres Mitglied an den Vorschlag der übrigen in Österreich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften.

Die Österreichische Bischofskonferenz erwartet, daß die oben gestellten Anträge auf Ergänzung bzw. Änderung des Entwurfes Berücksichtigung finden. Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz ist zu weiteren Erläuterungen der Anträge bzw. Gesprächen darüber gerne bereit.

Unter einem wird mitgeteilt, daß 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt werden.



+ Alfred Kostelecky

(Bischof Dr. Alfred Kostelecky)

Sekretär
der Bischofskonferenz